Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Escher und Ufferi

Mitgliedern ber gefesgebenden Rathe ber belvetifchen Republit.

Band III.

No. LXXX. Bern, den 15. Juni 1799. (27. Prairial VII.)

Befeggebung.

Genat, 16. Man.

(Fortfebung bon Ufteris Meinung.)

Pfenningen fich einen froben Tag gemacht. Es war wohl ein unschuldiges Bergnügen, biefes Rinderfest; heute aber, wahrend das Vaterland trauert, wollen die Rinder ihr Fest nicht fenern; voll findlichen Zustrauens legen sie inre Pfenninge zum Golostücke zus Dort wo des Rrieges blutige Fahnen weben , und famen , und überfenden es begleitet von jedem Segen,

ficht ju haben? - Wer von uns ju viel Geld hat, ju fragen, Schaufpiele aufjufihren Befehl ertheilt. der opfere es dem Baterland, damit unfre Bertheis Rubli. Ich war entschlossen fein Wort mehr diger und ihre Familien daraus unterstuzt werden, über diese Sache zu verlieren, weil ich aber angehort Schneider dankt dem groffen Rath fur feinen red, babe, wie duntel und fcmermuthig geredt murde, lichen Gifer in diefer Sache; Die gegenwartigen Ums fo tann ich unmöglich schweigen. Es ift mir borges ffande find für fo zeitraubende Spiele nicht gemacht; tommen, als wann wir um hundert Jahre guruf Bett : und Buffage wurden es weit eber fenn, waren, boch mag die trube Witterung auch etwas Crauer fann nie feine Einwilligung ju einem Gesbeitragen. an unfrer Grenze find?

Andenken bleiben.

es fen blofe Polizeifache; wann aber die Polizei ver: Baterlande im Stande find folche Befchluffe zu faffen; wirrt und fchlecht ift, wem fieht es gu, baruber Auf, Das nicht ein tommandirender General bier ohne uns

legenheitsgeses für Individuen geben; Migbrauche B. Reprasensanten, ich erflare, daß es febr uns soll man verhüten und das ist Sache der Polizei, schifflich ift, daß diese simple Ortspolizeisache ein eins aber wir follen nicht ein unschuldiges Bergnugen all zigesmal vor den Geseigebern gur Sprache fam, und gemein verbieten; es erinnert ihn dieß an den aleen noch unschtlicher ift es, daß es nun jum drittenmal Schlendrian der vorigen Regierungen. Die Schau gefchieht; beibe Rathe meinen es zwar gleich gut, fpieler, die auf Trene und Glauben, mit Bewilligung aber ich bin beglaubt, daß wann der groffe Rath die einer gefeglichen Gewalt bieber gefommen , mugen edlen Grundfage und flaren Babrheiten , welche vom entschadigt werden; wir handeln ungerecht wenn wir B. Pfiffer, Ramens ter Dajoritat Der Commiffion, ben Beschluß annehmen; er verwirft ihn. Ruepp in bem so vortreslich abgefaßten Rapport aufgestellt ftimmt der Majoritat der Commission bei; er hatte worden, vernommen hatte, er hatte alles vorgegangene gewünscht, daß fatt diefer unschuldigen, andere arger, aberfingig gefunden; Schabe ift es, wann diefer liche Luftbarfeiten eingeschranft wurden. Was thaien Rapport nicht offentlich erscheint. Ich will bagegen Die Romer in ihrer Schwache; fie führten Schaus der guten frommen Memung, welche der Rapport fpiele auf und fiegten, und wir follten ihnen nicht Der Deinoritat enthaltet, and alle Gerechtigkeit gerne nachahmen, weil die verhungerten Lirannentnechte wiederfahren laffen; aber fonderbar ift es, daß man darin fagen mag, wir follen das Geld nicht bere Meper v. Arb. ift vollfommen Ufferi's Meinung, schwenden, sondern damit die Eliten erquicken: es wir follen dem Wefen einmal ein Ende machen und den wird doch hoffentlich niemand fo tollfinnig fenn, und Befchluß annehmen; wir follen dem Bolt zeigen, daß Geld, um in Comedien zu gehen, aus bem Nationals wir ohne seinen Vorurtheilen zu schmeicheln, auf schat verlangen. Wenn bemnach die Rebe senn wird, fein Urtheil Rufsicht nehmen; hatte man das ofters daß wir auch ben Eliten aus unfrem eignen Sack gethan, manches ware bester gegangen. Sutes thun follen, dieg hore ich sehr gerne, aber Bulauf glaubt, Lugend und Burgersinn bedur, ofters sind die Barmberzigkeitsprediger nicht die Meild, fen keiner Eleaterausmunterung; unsere Bater be, thatigsten, oder wir wollen es auf die Probe antom; burften ihrer nicht; und er nimmt den Beschluß an. men laffen. B. Ufteri hat so sehr die in B. Pfnffer's Caglioni will bas Gemalde, das Ufferi so Rapportenthaltnen Berwerfungsgrunde des Beschlusses mabr gezeichnet bat, nicht wiederholen; überzeugt von gepriesen und erhoben, daß ich mich nicht faffen tounte, wahr gezeichnet hat, nicht wiederholen; überzeugt von gepriesen und erhoben, daß ich mich nicht fassen konnte, der Auslichkeit eines guten Schauspiels, hat er zweit mal den Beschluß verworfen; nun nimmt er denselben an, und glaubt, man soll jede besondere Meinung der Erhaltung der öffentlichen Eintracht ausopfern, die durch Verwerfung des Beschlusses wesentlich ger kantt werden könnte.

Lücht v. kangn. Kläglich ist der Ton der über keiter des beschausging des hier auwesenden Comedianten ger führt wird; mir ist kein hieherruf desselben bekannt; bat ihn jemand geeusen, so mag ihn dieser entschäbt haus oder anderstwo auf eine hovette Urt unterhalten, gen, hat er aber selbst übel spekulit, so trägt er den Schaden auch selbst; was uns detrifft, so sollen die ordnungen erscheinen, ob die Staatseinkunste hauer Erosthaten unsver Bater uns ohne Schauspiel im halterisch besorgt und ob man so weit immer möglich mit drückenden Libgaben verschont werde. Ich vers mit drückenden Abgaben verschont werde. Ich vers Zaslin geht es wie Caglioni; zweimal stimmte ehre auch die schonen Neusserungen, anstatt Lustbare er jur Berwerfung; indeg durch die heutige Discussion feiten, Bug, und Bettage zu halten, aber ich bin beiehrt, nimmt er nun den Beichlug an; danten wir eben so fart überzeugt, daß Tugend und Rechte abrigens dem himmel, daß wir bei ber Lage unfere schaffenheit auszuüben, jeder ehrliche Mensch, auch

ohne aufferordentliche Bug; und Bettage gu halten, ! ! vor seine heilige Pflicht stats halten wird, und daß erklart. im ungeheuchelten Vertrauen auf die gottliche Vorsicht, D durch Biederfinn und Seldenmuth gestartt, unfre freie Beibehaltung des Umgeldes. Diese Bittschrift wird helvetische Verfassung mit Leib, Gut und Blut zu der hierüber niedergesezten Commission zugewiesen. vertheidigen, auch zum gluflichen Ziel führen wird. Die Gemeinde hindelbank im Kanton Bern ma Die Gemeinde Hindelbank im Ranton Vern macht einige Cinwendungen gegen das Bürgerrechtsgesetz, gebenden Rathen besorgt, wann wir die Resolution nicht annehmen wurden, kann ich den Gliedern des grossen Raths, die ja selbsten hierüber, so wie wir, ungleiche Begriffe nährten, eine solche Schwachheit keineswegs zutrauen. Und da ich überhaupt eiteln Vorurtheilen nicht schmeichlen kann, so verwerfe ich den Beschluss und werde doch kaum in die Comedie gehn.

Bodmer ist Rublis Meinung: nach der Gereche

find für die Bermerfung.

Groffer Rath, 17. Mai. Drafibent : Stofar.

triotischen Opfern mittheilt.

Jahrgehalts unter bem Siegel ber Berfchwiegenheit.- fenried und Wildbergen.

Die Gemeinde Bremblens begiebt fich ihrer be: trachtlichen Anfoberungen an die Nation, für ihr geel machte Lieferungen.

Die Schützengesellschaft von Liten übergiebt ihr

jahrliches Einkommen von 262 Kranken.

Die Schützengefeltschaft von Laufanne übergiebt

wei Drittheile ihres jahrlichen Einfommens. Die Gesellschaft ber ehevorigen Einwohner von Roll überliefert ihr jahrliches Einkommen von 85 Franken. Eine Gesellschaft von Freunden der gleichen Das Direktorium theilt Ihnen die Nachricht-Stadt übergiebt den Ertrag ihres Spiels, welchen einer Handlung mit, die mit Rechte in die Reihe sells Franken. Gine Gefellschaft bon Freunden ber gleichen He fonst für eine Lustparthei anwandte.

Ein frankischer Burger, der ein Gut im Leman besiet, schenke dem Baterland 400 Franken.

Ueber diese patriotischen Opfer wird Chrenmelbung

Die Gemeinde Arberg im Ranton Bern fodert

Die Gemeinde hindelbank im Ranfon Bern macht

Bodmer ift Aubli's Meinung; nach der Gerecht igfeit mussen wir izt zum britteamal verwersen, wie die beiden ersten male; wann Comedie Surbe ist, so wäre sie kimmer; aber er glaubt sie gehöre wesent; lich zur Moral, und die Moral ist zu allen Zeiten gut.— Uebrigens er für sich, wird nicht in die Comedie gehn, aber man lasse seehen kiellen — und sein vernünftiger Menkch wird sich daran ärzern. Burstard, der Kapport der Majorität ist mir süs die Kezierung ungerechter Wessendung ans Direktorium, um nach dem Geszüber Absönderung der Staatse und Gemeindgüter hierüber zu verfigen. Schlumpf aber man lasse ich daran ärzern. Burstard, der Kagesordnung, weil der Gegenstand richterlich vernünftiger Menkch wird sich daran ärzern. Burstard, der kapport der Majorität ist mir süs wird andere Streitsache richterlich, aber doch soll er nicht sollien, der ichter ibergeben werden, sondern wir gesommen; num liebe ich das Süsse mehr wie das Bittere ungemein süsser diese Aussehen wird die Werderlich der Werderlich einen Prezest sieber üsser diese Aussehen wird zu diesem Ende hin muß das Begehren wachen gewoust, und ich seinme ihm bei.

Der Beschluß wird angenommen; 18 Stimmen serrard stimmt ganz Eschern bei, dessen Uner beschen werden.

Carrard ftimmt gang Efchern bef, beffen Uns

trag angenommnn wird.

Bourgeois fagt, schon lange habe er mit Muhe gesehen, bag die Vertheidiger des Vaterlands Prasident: Stokar. sie Briefe die sie fie von den Ihrigen von hause ers Die Verwaltungskammer des Leman übersendet halten den größten Theil ihres Soldes aufopfern einen Brief des Obereinnehmers dieses Kantons, mussen, da sie doch diesen Sold zu ihrem Bedürfniß worin er folgendes Berzeichnis von eingekommnen pas unentbehrlich nothig haben; er fodert eine Commission, triotischen Opfern mittheilt. Die ein Erleichterungsmittel über diesen Gegenstand vor: Ein Pfarrer, der nichts als fein fleines Pfrund, schlage. Der Untrag wird angenommen und in die einfommen hat, übergiebt ben vierten Theil feines Commiffion werben georinet : Bourgeois, Gras

Die Berfammlung bildet fich in geheime Sikung. Rach Eröffnung der Gigung wird folgende Both:

schaft verlesen:

Das Vollziehungs . Direktorium der helves tischen einen und untheilbaren Republit, an die gesegebenden Rathe.

Burger Gefergeber!

tener Grofithaten gefest zu werden verdient. General Schabran schreibt, daß der Burger Gron, felder von Gargans am. 1. Mai, als die Desterreichen thre Angriffe auf die St. Luziensteig wazten, fich be- gehren, jur Tagesordnung zu gehen, begründet auf sonders dadurch um Freiheit und Vaterland verdient das lezthin genommne Gesez, welches ihrem Begehren gemacht, daß er mehrere französische Goldaten, die ganzlich entspricht. Dieser Antrag wird einmuthig ber Gefahr im Rhein zu ertrinfen am nachften maren, angenommen. mit der Entschlossenheit eines helben aus dem Wasser Escher im Namen einer Commission legt folgens dem Tode entrissen hat. Er selbst wurde das Opfer des Gutachten vor, über welches Dringlichkeit bes feines heldenmathe, aber gewiß zum bleibenden Dents fchloffen wird. male feines verdienten Ruhmes.

Republifanischer Gruß.

Der Prafident des vollziehenten Direftoriums, D ch 8.

mouffon.

Legler fodert ehrenvolle Meldung diefer edlen wagung, daß die Gemeindguter als mahres Eigens That und Ginladung an das Direktorium, die hins thum der Gemeinden durch die Gefege anerkannt find, terlaffene Familie diefes edlen Burgers zu unterftuben Inach erflarter Dringlichfeit befchloffen: Diefer Untrag wird einmuthig angenommen.

Senat, 17. Mai.

Prifibent: Frafca.

In gefchlofiner Sigung wird ein Befchluf ange, Das Gefes über Die Burgerrechte vom 13. hornung nommen , welcher verordnet, vom 12. Meril 1799. an: 1799 vorschreibt. gerechnet , beziehen die Mitglieder ber Rantonegerichte

3 Wochen Urlaub.

Groffer Rath, 18. Dai.

Drafident : Stofar.

lette Dacht eine aufferordentliche gebeime Cigung fatt Miteigenthumsrecht wie Die Rinder von den fibrigen hatte, da doch ich und andere Stellverereter die auffer altern Miteigenthi mern der Gemeinds ; und Armens der Stadt wohnten hiervon feine Anzeige erhielten ; guter, ich fodere, daß in Zufunft auch wir hiervon unters richtet werden , indem wir mit den übrigen alle Ber: nen und nicht von Rindern überhaupt die Rede fen, antwortlichfeit und affe Gefahr theilen wollen. Er: weil Die Ecchter nirgende Antheil an ben Gemeindes lacher fodert Tagesordnung über diefes Begehren, gutern haben, und fich alfo auch nicht in diefelben weil die Weibel in folchen Umftanden nicht Zeit haben einzukanfen nothig haben; übrigens halt er Diefen -auf alle Landhaufer ju geben, fondern die auffer der Zeitpuntt nicht für schitlich um Diefen Gegenstand ju Ctadt wohnenden Mitglieder follen einen Dit in ber behandlen, und fodert alfo Bertagung. Stadt bestimmen, wo man ihnen bieten fann.

beffer beforgen follen.

Un ben Genat.

Auf die Bothschaft des Bollziehungedirektoriums rom 17. April, welche anfragt, wie die Gohne eines Burgers, ber fich laut bem Gefeg bom 13. Sornung Im Ramen bes Direftoriums, ber Gen. Ceft 1799 in den Antheil an den Gemeindegutern einer Gemeinde einfauft, in Rufficht diefes Miteigenthums gehalten fenn follen, bat ber groffe Rath, in Ers

I. Die Gemeinden follen auch in Rufficht bes Untheilrechts ber schon lebenben Rinder eines Burgers, der fich in das Miteigenthum ihres Gemeind ; und Urmengute einfauft, Den Ginfaufpreis jum boraus, nach den gleichen Grundfagen bestimmen, welche ihnen

2. Diefer bestimmte Ginfaufspreis in bas Miteis flate der ihnen ausgesezten Befoldung von 100 neuen genthum der Gemeind : und Armenguter für die schon Dublonen, einen jahrlichen Gehalt von 1440 Franken, lebenden Kinder eines sich eingekauften Burgers foll Rach Eröffnung der Sitzung erhalt Zulauf für ebenfalls laut dem 16. und 17. 5 des Burgerrechts. geseites, ber Berwaltungskammer, und von dieser bem Bollziehungsbirektorium gur Abanderung und Bestatis gung eingefandt werden.

3. Alle erft nach bem Ginfauf in bas Miteigens thum bon Gemeinde, und Armengutern einem Burger Ruce fagt: mit Bermunderung borte ich, daß geborne Rinder, haben ohne weiters das gleiche

SI. Cartier winscht, daß hier nur von Gohs

Altermann' ift gleicher Deinung und findet, Comini flagt, bag er nicht bon diefer Gigung burch diefen & wurde Der Gintauf überhaupt fo ers berichtet wurde, ungeachtet er in der Stadt wohnt. Schwert, bag er fur Burger, welche gablreiche Saus Der Prafident erflart, daß in Zufunft die Weibel haltungen haben, taum mehr ftatt haben tonnte; er Die Einladung in Die aufferordentlichen Berfammlungen wunscht, daß bochftens für die erwachfenen Gobne folcher Bürger etwann die Halfte ober der dritte Theil Efcher im Ramen einer Commiffion, tragt bar, Der gewohnten Ginfaufsfumme bezahlt werben muffe. auf en, über die Bittidriften der Gemeinden Gdos Underwerth folgt, und glaubt, mit bem Einfauf und Wangenried, welche Entschabigung fur die anides Baters in diefes Miteigenthum, follen auch die Die Salpeterfieder gelieferten Tubren und Soly bes Sohne ohne weitere Ginfaufung Unibenhaber werden,

und überhaupt fonne hierüber nichts weiters berfügt nen, nach Anderwerthe Untrag, einfaufen, fo murbe werden, indem das Gefeg über die Burgerrechte bin: Das Eigenthum diefer Burger auf einmal um die langlich fen. Efcher verfichert, daß in Selvetien Ge: Salfte vermindert; ift dieg Gerechtigfeit? - ich ftime meinden find, in benen die Tochter fo gut Antheil me jum Gutachten! an den Gemeindgutern haben, als die Cohne, und Afermann m daß also das Gefez auf Rinder überhaupt allgemein ausgenommen werden von bem Gintauf, in fo fern gemacht werden mußte. Gerne batte die Commiffion fie feinen Antheil an ben Gemeindgütern haben; für nach Atermanns Wunsch bas Gutachten naber bes Die Gobne will er erft dann eine Ginfauffunime bes kimmt; allein der Verschiedenheiten, in Rutsicht der zahlen lassen, wann sie wirklich das Antheilrecht und Nathungsarten der Gemeindguter, find so viele, daß einen Genuß von demselben erhalten; denn vorher sie nicht in einzelne dieser Verhaltnisse einzutreten wag, tonnen sie sterben, und also ware dann die Antauften. Underwerthe Untrag fand fie gang ungerecht, fumme fur ihren Untheil verloren. weil neue eingefaufte Eigenthumer nicht mit zahlreis chen Familien auf einmal ben Genug der urfpringe genftandes, ober Rufweifung des Gutachtens an Die lichen Eigenthamer verringern follen, und wurde noch Commiffion. gar eine baldige Bertheilung der Gemeindguter ger Schehen, fo tonnte ber fich einzeln eingefaufte Burger feges, bis Die Bertheilung ber Gemeindguter gefeglich mit feinen antheilhabenden Gobnen ben Theil ber al bestimmt ift. tern Gemeindegenoffen, allem Recht guwider, fchmas chen. Das Burgerrechtsgefes erlaubt ben Gemeinden, der Natur der Gemeindguter nicht gang richtig ift, ben Cinfaufspreis einzelner Burger zu bestimmen; weil die Tochter ihre Bater, in Rutficht dieses Uns warum follten fle nicht auch den für die Rinder Dies theile, nicht erben, und alfo muffen fie doch nach fer Burger bestimmen durfen ? Er beharret auf dem besondern Grundfagen behandelt merden, und ihre Rindern das Eigenthum hinterlaffe, fo muffe ein Gobn ren, wie bisher; freilich ift febr naturlich, daß ber deffelben ohne Gintauf Das Miteigenthum erhalten, Bater mehrerer Rinder, welche Miteigenthumer wers bingegen die übrigen fich einkaufen. Rilchmanu ben, mehr bezahle für Diefes Miteigenthum, als ein folgt ganz Eschern, weil es unmöglich ware, daß das anderer Burger; er wunscht daher, in diesem 5 noch Gesez in alle Berschiedenheiten eintreten konnte. Job beizusetzen, daß dieser Einfauspreis nach den bisheris mini stimmt auch zum Gutachten, weil es den Ger gen Uedungen und nach dem Verhaltniß des Genusses, meinden nach ihrer bisherigen lebung überlaffen wers ben die Rinder durch diefes Miteigenthum erhalten, den muß, über ven Beitritt zu ihrem Eigenthum Die von den Gemeinden bestimmt merde; mit diefem ere Bedingungen, unter Borbehalt von Bestatigung burch flarenden Bufag will er das gange Gutachten annehmen, Die Nerwaltungstammer und das Direktorium felbit, zu bestimmen.

jest aber fobert er, auf das Burgerrechtsgesez begrun: felbst zurnfnehmen; er fodert Fortschung der Berathung.

Det, Die Tagesordnung.

Einkauf in die Gemeindgüter gesezlich zu erzwingen; achteus an die Commission. Schoch will das Ges den die Theilhaber an Gemeindgütern sind nicht mehr sei selbest zurüknehmen, welches den Einkauf in die politische, sondern bloße ökonomische Corporationen; Gemeindgüter bestimmt, indem es besser ist, die Sas nun aber, hofft er, werde man nicht noch weiter che noch im alten Gleiß fortgeben zu lassen, bis die geben, und den Gemeinden das ihnen schon ger Gemeindgüter vertheilt werden. fezlich zugekannte Recht rauben wollen, ben Butritt Bu ihren Gemeindgutern felbft ju bestimmen. Er fennt wiefen. eine Gemeinde von 7 Bürgern, wovon jeder jahrlich wurde fich in diefer Gemeinte ein-Bater mit 8 Gobe erflart wird;

Atermann will, bag bie Tochter bestimmt

Cartier beharret auf ber Bertagung Des Gee

Lacofte fobert bestimmt Bertagung biefes Ces

Carrard bemerk, bag Bourgeois Darftellung Thorin glaubt, ba ber Bater feinen Bermaltung muß nugefahr auf abnliche Art fortbaus

Anderwerth glaubt, überhaupt fonne hierüber nichts gefeglich bestimmt werden, fondern man muffe Euffor wanscht, baf Efcher fortgefahren hatte, bie alte Uebung Der Gemeinden, in Rutficht Diefes Tagesordnungen vorzuschlagen, wie er heute angefan, Gegenstandes, beibehalten, und alfo, auf das Burs gen bat; er glaubt, da die Bertheilung der Gemeind, gerrechtsgesez begründet, zur Tagesordnug geben. guter ungewiß ist, so sollte noch nicht bierauf Rut. Atermann sodert über das ganze Gutauten die ficht genommen werden, sondern das Bertheilungsge: Tagesordnung. Carrard bemerkt, daß es durchaus fez sollte dann auf die verschiedenen Arten, wie dies nothwendig ift, hierüber eine Bestimmung zu treffen, fes Miteigenthum erworben wurde, Rufficht nehmen; oder man mußte einen Theil des Burgerrechtsgefeses

Rellstab ist zwar in Rufsicht der Grundsate Bourgeois war niemals der Meinung, den mit Carrard einig, fodert aber Rutweisung Des Guts

Das Gutachren wird der Commiffion gurufges

Bourgeois, im Mamen einer Commiffion, legt twann 400 Rronen aus ihrem Gemeindgut gieht; folgendes Gutachten bor, über welches Dringlichkeit

Un ben Genat.

bat der groffe Rath, nach erflatter Dringlichfeit, beschloffen:

1. Alle Fremden, in dem Dienste ber helvetischen Republik Ungestellten, follen in Zeit von 14 Tagen, nach Befanntmachung Diefes Gefetes, in Die Sande des Regierungsstatthalters bes Kantons, ober des Unterstatthalters des Distrikts, in welchem sie woh:

nen, folgenden Eid leiften: 3ch schwore der helwetischen Republik und der Sache ber Freiheit und Gleichheit aus allem meinem Bermogen, als ein guter und getreuer Angestellter, mit allem Gifer und Genauigfeit gu bienen , beren

ich fahig bin.

2. Wenn bergleichen Beamteten bei einer hobern Gewalt, als die Statthalter, angestellt find, fo foli Ien fie Diefen Gib in Die Sande berjenigen Behorbe ablegen, bei welcher fie eine Stelle befleiben.

Underwerth benft, da auch Fremde bei den oberffen Gewalten angestellt fenn fonnen, fo muße beffimmt werden, daß diele bei biefen Gewalten ben Eid ablegen. Schlumpf folgt Anderwerth, beffen Untrag angenommen wird.

Das Direktorium überfendet folgende Bothfchaft:

Das Bollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an die gefeggebenden Raibe.

Burger Gefeggeber!

worden, daß die Berangerung des Rundland der Bica. Die freiwilligen Beitrage der lezten 14 Lugt der Mald im Kanton Zürich, welches ehmals der Bica. Die freiwilligen Beitrage der lezten 14 Lugt der rink dieses Ortes zu benuhen hatte, der Republik tragen 84 Franken.
Die Gesellschaft in Zürich berichtet, daß sie eine Die Gesellschaft in Zürich berichtet, daß sie eine worden, daß die Beräußerung des Nationalgutes von Berlangen jederzeit rufzahlbar fenn foll. Bertauf deffelben unter dem Borbehalt ber Genehmi; Commiffion niedergefest hat, um über die Beforgung gung der gefeggebent en Rathe. Die Schagung def der Baifen der Baterlandsvertheidig r gemeinschafte belben ward auf 7200 Schweißerfranken angefest, follich mit uns zu arbeiten. bag bas Direftorium alle Urfache bat, mit bem Er: folgende find :

1. Die Rauffumme ift auf 1200 Ochweiterfranten

festgesett.

2. Ein Drittheil foll famt einem halben Jahrzins In den Senat.
In Erwägung, daß, Kraft des § 23 der Staats, derfassung, die Fremden zu mehreren Nemtern in der helvetischen Republik zugelassen werden können, daß sins zu 4 vom 100; für den lezten Drittheil wird der sindessen von der Leistung des Bürgereides ausgeschlossen sins, zu welcher einzig und allein die help gerwähren Personen durch eine seierliche Verpflichtung an das Interesse der Republik zu binden, deren Dienst sie sich gewidmet haben; das der arvosse Kathen im Stande sind, und die Zinse sollen so, wie sie eingehen, deisen Oritheile Sichers heit zu leisten im Stande sind, und die Zinse sollen dem Erziehungsrath zusließen, dessen, dessen Dienst dem Erziehungsrath zusließen, dessen Disposition solche ganglich überlaffen werden.

Der Prafident bes vollziehenden Direktoriums D d) 8.

Im Mamen bes Direftoriums, ber Gen. Gefr. mouffon.

Anderwerth stimmt für Annahme dieser Boths schaft. Carrard stimmt auch für den Berkauf und bie vorgeschlagene Verwendung dieses Buts; doch wundert er fich , daß diefe Summe dem Erziehungs; rath übergeben werden foll; er fobert Annahme Der Bothschaft mit ber einzigen Bestimmung, daß die Summe für den öffentlichen Unterricht verwendet wert ben foll. Anderwerth stimmt bei, weil die Erzies hungsrathe noch nicht geseglich anerkennt sind. fer Untrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Rantons Lugern.

Zwei und zwanzigste Sigung, 13. Man.

Prafident: Mobr.

3schoffe legt em Obligo des Nationalschafe amtes für die an baffelbe abgelieferte Gumme von 2800 Fr. aus der Raffe für die 18,000 vor, well Machdem das Bollziehungsbireftorium berichtet che mit 5 vom hundert verzinset werden, und anf

Man beschließt den Aufruf an die wohlthätigen folg biefes Berfaufs gufrieden zu fenn, beffen Bedinge Familien Belvetiens, allen verbundeten Gefellichafe ten mitzutheilen.

Ischoffe legt Ideen über und Versuch einer popularer Darftellung des ersten Abschnittes ober